



Issued by Credit Suisse AG
Processed by Swisscard AECS AG

Nicht vergessen:

Bitte den Antrag direkt online vollständig ausfüllen, Gewünschtes ankreuzen, ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen einsenden an: Swisscard AECS AG, JSRA 1, Postfach 227, CH-8810 Horgen.

Kartenantrag

1 – Produkt und Angebot

Ja, ich bestelle folgende Karte/n:



F511971P75

MasterCard Gold*
im 1. Jahr CHF 85.–
ab 2. Jahr CHF 170.–

Zusatzkarte
CHF 50.–/Jahr



F511971P74

MasterCard Standard
im 1. Jahr CHF 50.–
ab 2. Jahr CHF 100.–

Zusatzkarte
CHF 25.–/Jahr

Mit maximaler Ausgabelimite für MasterCard Gold von CHF 30'000.– bzw. MasterCard Standard von CHF 25'000.– pro Monat.

* Der/Die Antragsteller/in anerkennt, dass sich die Kartenherausgeberin das Recht vorbehält, aus Bonitätsgründen eine Standard Karte anstelle der beantragten Gold Karte auszustellen.

Ich besitze bereits folgende Kreditkarte der Credit Suisse AG

mit der Nummer

Bitte unbedingt alle Felder ausfüllen!

Bitte den Antrag vollständig ausfüllen und alle notwendigen Unterlagen beilegen, damit wir den Antrag problemlos bearbeiten und Ihnen Ihre Karte rechtzeitig ausliefern können.

2 – Angaben zum Hauptkarten-Antragsteller

So sollen mein Vorname und mein Name auf der Karte erscheinen:

(max. 21 Zeichen inkl. Zwischenräumen möglich; keine Umlaute/Akzente)

Herr

Frau

Korrespondenzsprache

D

F

I

E

Vorname/Name _____

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder _____

Strasse/Nr. _____

Wohnhaft an dieser Adresse

PLZ/Ort _____

seit _____ M _____ J

Zivilstand _____

Geburtsdatum _____ T _____ M _____ J

Telefon privat _____

Mobile _____

Wohnverhältnis

Eigentum

Miete

Anderes

Monatliche Kosten CHF _____

Vorherige Adresse _____

Nationalität _____

Schweizer Staatsangehörige:

Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen

Ausländische Staatsangehörige:

Kopie Ausländerausweis mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen

B C G L (Bei G und L: Kopie Arbeitsvertrag oder Bestätigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses beilegen)

Wenn andere, welche? _____ Seit _____ M _____ J

E-Mail _____

Ich habe bereits eine andere Kreditkarte:

American Express

Visa

MasterCard

Diners

Bitte unbedingt alle Felder ausfüllen!

3 – Beschäftigung

seit ____ M ____ J angestellt selbständig pensioniert in Ausbildung nicht berufstätig

Arbeitgeber _____ Persönliches Bruttoeinkommen/Jahr CHF _____

Beruf/Position _____

Strasse/Nr. _____ Branche _____

PLZ/Ort _____ Telefon Geschäft _____

4 – Bank-/Postverbindung in der Schweiz

Name Bank/Post _____

Ort _____ Telefon _____

Konto-Nr./IBAN _____ Clearing-Nr. _____

5 – Angaben zum Zusatzkarten-Antragsteller (gleiches Design wie Hauptkarte)

So sollen der Vorname und Name des Zusatzkarten-Antragstellers auf der Karte erscheinen: (max. 21 Zeichen inkl. Zwischenräumen möglich; keine Umlaute/Akzente) _____

Herr Frau Geburtsdatum ____ T ____ M ____ J

Vorname/Name _____ Nationalität _____

Falls die Adresse nicht identisch wie beim Hauptkarteninhaber, bitte hier die abweichende Adresse eintragen:

Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit der Hauptkarte.

6 – Zahlungsart

Ich bezahle meine Monatsrechnung mit: Einzahlungsschein

LSV: Bitte senden Sie mir ein entsprechendes Formular. (Mit LSV wird z.Zt der volle Rechnungsbetrag abgebucht.)

7 – Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A gemäss VSB 03 Art. 3 und 4)

Alle Kreditkartenherausgeber in der Schweiz sind gesetzlich verpflichtet, diese Angaben gemäss VSB 03 Art. 3 und 4 vom Antragsteller zu verlangen. Wenn Sie als Antragsteller die monatliche Kreditkartenabrechnung mit Ihren Geldern begleichen, gelten Sie als wirtschaftlich berechtigte Person und müssen Feld A ankreuzen. Wenn die Gelder einer Drittperson oder Firma gehören, kreuzen Sie Feld B an und füllen Sie die Angaben aus.

Der Antragsteller erklärt hiermit (Zutreffendes ist zwingend anzukreuzen):

- A** dass der Antragsteller allein an den Geldern, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnung dienen, wirtschaftlich berechtigt ist.
- B** dass folgende Person oder Firma an den Geldern, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnung dienen, wirtschaftlich berechtigt ist:

Vorname/Name oder Firmenname _____

Wohnadresse oder Sitz der Firma _____

Staat (Land) _____ Geburtsdatum ____ T ____ M ____ J Nationalität _____

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Kreditkartenherausgeberin Änderungen von sich aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars A ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Bei Fragen rufen Sie uns an: +41 44 659 64 70.

8 – Antrag zur Kreditvereinbarung (Nutzung der Teilzahlungsoption) für Kreditkarten der Credit Suisse AG

Dieser Antrag zur Kreditvereinbarung ergänzt die Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Credit Suisse AG (AGB). Die dort verwendeten Begriffsdefinitionen sowie die weiteren Bestimmungen gelangen, sofern relevant und hier nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die Kreditvereinbarung zur Anwendung. Bei Widersprüchen geht die Kreditvereinbarung vor.

1. Zustandekommen der Kreditvereinbarung

Die Kreditvereinbarung wird wirksam, sobald der Hauptkarteninhaber von der Herausgeberin eine Kopie dieses Dokuments mit der Bestätigung der vergebenen Kreditlimite erhalten hat. Ab Erhalt der Bestätigung hat der Hauptkarteninhaber das Recht, die Kreditvereinbarung innerhalb von sieben (7) Tagen (Poststempel) schriftlich zu widerrufen.

2. Kreditlimite sowie Höhe und Änderung von Zins und Gebühren

Die maximale Kreditlimite entspricht der von der Herausgeberin für das jeweilige Kartenprodukt bekannt gegebenen maximalen Ausgabenlimite. Für mehrere Karten, die als Paket (Bundle) herausgegeben werden, kann die

Herausgeberin eine Maximallimite i.S. einer Globallimite festlegen. Im Rahmen der Maximallimite setzt die Herausgeberin die für den Kunden gültige Kreditlimite unter Berücksichtigung der Angaben des Hauptkarteninhabers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie mittels Anfrage bei der ZEK und den gesetzlich vorgeschriebenen Stellen (z.B. IKO) fest. Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig. Die Kreditvergabe ist verboten, wenn sie zur Überschuldung führt. Die Höhe des Jahreszinses wird dem Hauptkarteninhaber zusammen mit den übrigen Gebühren auf dem Kartenantrag oder dem Antrag zur Kreditvereinbarung kommuniziert. Es werden keine Zinseszinsen belastet. Änderungen des Jahreszinses oder von für die Teilzahlungsoption erhobenen Gebühren werden dem Hauptkarteninhaber einen Monat vor Inkrafttreten mit der Monatsrechnung oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

3. Benützung der Kreditlimite, Mindestbetrag etc.

Der Hauptkarteninhaber ist nach Wirksamwerden der Kreditvereinbarung berechtigt, den auf der jeweiligen Monatsrechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag in

Teilbeträgen zurückzuzahlen. Der monatlich zu bezahlende Mindestbetrag wird auf der Monatsrechnung angegeben. Er beträgt 5% des totalen Rechnungsbetrages, mindestens aber CHF 50.– (bzw. ein äquivalenter Betrag bei Fremdwährungskarten), zuzüglich der nicht bezahlten Mindestbeträge aus früheren Monatsrechnungen sowie sämtlicher Ausstände, die die Kreditlimite übersteigen und nicht schon in den vorgenannten Mindestbeträgen enthalten sind. Auf dem ausstehenden Betrag wird ab Datum der Monatsrechnung der festgelegte Kreditzins in Rechnung gestellt. Es kann jederzeit der gesamte Rechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Diesfalls werden ab Zahlungseingang keine Zinsen mehr erhoben. Teilzahlungen werden zuerst auf die Zinsforderung angerechnet. Für die während der ersten sieben (7) Tage ab Erhalt der Karte getätigten Transaktionen wird keine Teilzahlungsoption gewährt.

4. Beendigung

Mit Beendigung des Kreditkartenvertrages fällt auch die Kreditvereinbarung ohne Weiteres dahin. Falls jedoch die gekündigte Hauptkarte durch eine andere Hauptkarte der Herausgeberin mit Teilzahlungsoption ersetzt wird oder der

Hauptkarteninhaber bei Kündigung einer Hauptkarte eines Bundle nicht ausdrücklich die Kreditvereinbarung für das Bundle kündigt, gilt die Kreditvereinbarung mangels einer anders lautenden schriftlichen Erklärung des Hauptkarteninhabers ohne Weiteres auf das neue bzw. die noch bestehenden Produkte des Bundle übertragen. Die Herausgeberin darf die Kreditvereinbarung bei Verzug des Hauptkarteninhabers nur kündigen, sofern dieser in zwei (2) aufeinander folgenden Monaten den auf der Monatsrechnung angegebenen Mindestbetrag (vgl. Ziff. 3) nicht bezahlt hat. Ansonsten können der Hauptkarteninhaber oder die Herausgeberin die Kreditvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung separat (d.h. ohne Einfluss auf den Kreditkartenvertrag) kündigen. Mit der Beendigung der Kreditvereinbarung werden sämtliche ausstehenden Rechnungsbeträge sofort zur Rückzahlung fällig.

5. Weitere Bestimmungen

Der Hauptkarteninhaber hat der Herausgeberin wesentliche Verschlechterungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend schriftlich mitzuteilen.

9 – Gebührenübersicht

| | MasterCard Gold | MasterCard Standard |
|--|-----------------|-----------------------|
| Jahresgebühr Hauptkarte* | CHF 170.– | CHF 100.– |
| Jahresgebühr Zusatzkarte* | CHF 50.– | CHF 25.– |
| Ersatzkarte (bei Verlust, Diebstahl und mutwilliger Beschädigung) | gratis | CHF 25.– |
| Geldautomatenbezug Schweiz | | 3,75%, mind. CHF 5.– |
| Geldautomatenbezug Ausland | | 3,75%, mind. CHF 10.– |
| Bargeldbezug am Bankschalter In-/Ausland | | 3,75%, mind. CHF 10.– |
| Jahreszins bei Teilzahlung/Verzugszins | | 14,75% |
| Mahngebühren | | CHF 20.– |
| Bearbeitungsgebühr bei Fremdwährungs-transaktionen | | 2% |
| Bonusprogramm* | | inklusive |

*Im Rahmen von Promotionen mit der Herausgeberin vereinbarte, abweichende Jahresgebühren bleiben vorbehalten.

10 – Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Credit Suisse AG

I. Allgemeine Bestimmungen

Auf männlich- weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitge-meint.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Credit Suisse AG (nachfolgend Herausgeberin) heraus-gegebenen

a) Chargekarten (ohne feste Ausgabenlimite);
b) Kreditkarten (mit festen Ausgabenlimite), zusammen mit den Chargekarten insgesamt als «Karten» bezeichnet). Mit der Abwicklung des Kartengeschäfts hat die Herausgeberin Swisscard AECIS AG beauftragt.
Der Hauptkarteninhaber kann – sofern im Produktangebot der Herausgeberin – für Drittpersonen auf seine Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen. Zusatzkarteninhaber können ihre Karte auf Rechnung des Hauptkarteninhabers ein-setzen, sind jedoch über die Hauptkarte bzw. die mit der Hauptkarte getätigten Transaktionen nur auskunftsberechtigt, wenn der Hauptkarteninhaber eine spezielle Vollmacht bei der Herausgeberin hinterlegt hat. Die Inhaber von Haupt- und Zusatzkarten werden nachfolgend «Kunden» genannt.
Ziff. II («Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten») dieser AGB ist zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen in Ziff. I auf Kreditkarten anwendbar.

1. Kartenausgabe und Anerkennung der AGB

1.1 Nach Annahme des Kartenantrages durch die Herausgeberin erhält der Kunde eine persönliche, nicht übertragbare, auf seinen Namen lautende Karte. Kartenanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

1.2 Spätestens mit der Unterschrift auf der Karte und/oder deren Einsatz bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes geltenden Gebühren (vgl. Ziff. 3) zu akzeptieren.

1.3 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

2. Karteneinsatz und Genehmigung

2.1 Die Karte berechtigt den Kunden, bei Akzeptanzstellen weltweit Waren und Dienstleistungen zu beziehen.

2.2 Kartentransaktionen gelten als genehmigt:
a) mit Unterzeichnung des Verkaufsbelegs durch den Kunden; oder

b) mit Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) durch den Kunden oder Dritte beim Bezug von Bargeld, Waren oder Dienstleistungen an Geldausgabe- oder anderen Geräten oder wenn die PIN anderweitig zu Legitimationszwecken verwendet wird. Die PIN ist je nach Produkt bei der Herausgeberin zu beantragen. Die Herausgeberin kann Bezüge betragsmässig beschränken; oder
c) ohne Verwendung der Karte bzw. der PIN durch den Kunden oder Dritte, etwa durch bloße Angabe des Namens, der Kartennummer, des Kartenverfalls und teilweise einer Prüfnr. oder durch Verwendung anderer Legitimationsmittel (z.B. bei Distanzgeschäften wie Telefon-, Korrespondenz- und Internetkäufen); oder
d) mit Verwendung der Karte ohne Unterschrift oder PIN bzw. anderer Legitimationsmittel (z.B. an automatisierten Zahlstellen wie im Parkhaus oder bei der Autobahn) durch den Kunden oder Dritte.

2.3 Der Kunde (bei Zusatzkarten auch der Hauptkarteninhaber) anerkennt sämtliche gemäss Ziff. 2.2 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen und Ansprüche und weist die Herausgeberin unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge an die Akzeptanzstellen zu vergüten. Die Genehmigung beinhaltet das Recht, aber nicht die Pflicht der Herausgeberin, Transaktionen zu autorisieren.

3. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

3.1 Der Karteneinsatz bzw. das Vertragsverhältnis kann mit Gebühren (z.B. Jahresgebühr, Mahngebühr), Kommissionen (z.B. Kommission für Bargeldbezüge an Automaten), Verzugs- und allenfalls Kreditzinsen und (Dritt-)Kosten (z.B. Bearbeitungs-zuschlag für Transaktionen in einer Fremd-

währung) (zusammen nachfolgend «Gebühren» genannt) verbunden sein. Abgesehen von anfallenden Drittkosten werden deren Bestand, Art und Höhe dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit den Kartenanträgen und/oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst der Swisscard AECIS AG angefragt bzw. über www.swisscard.ch abgerufen werden.

3.2 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenzahlung anerkennt der Kunde die angewandten Devisenverkaufskurse bzw. die z.T. von den Kartenorgani-sationen bestimmten Umrechnungskurse.

3.3 Geht der in der Monatsrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei der Herausgeberin ein, sind auf den gesamten Rechnungsbetrag ab Rechnungsdatum bis zum Zahlungsdatum und auf einen dann allenfalls unbezahlten Restsaldo bis zu dessen Zahlungsdatum ohne Mahnung Verzugszinsen gemäss Ziff. 3.1 zu bezahlen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

4.1 Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung über den offenen Saldo und die in der vergangenen Rechnungsperiode verarbeiteten Transaktionen. Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart, hat der gesamte Rechnungsbetrag bis zum auf der Monatsrechnung ange-gewiesenen Zahlungsdatum bei der Herausgeberin einzuheben.

4.2 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist mittels einer von der Herausgeberin akzeptierten Zahlungsweise zu begleichen.

4.3 Soweit Karten zum Bezug von Bargeld an Geldausgabeautomaten mit Direktbelastungsberechtigungen, werden diese Bezüge und allfällige damit verbundene Gebühren in der Regel direkt dem vom Kunden angegebenen Konto belastet und erscheinen nur auf der Monatsabrechnung der jeweiligen Bank des Kunden, nicht aber auf den Monatsrechnungen der Herausgeberin. Diese Funktion kann von der Herausgeberin nach freiem Ermessen zur Verfügung gestellt bzw. eingeschränkt werden (z.B. auf wenige Länder, Akzeptanzstellen, Währungen).

5. Zahlungsverpflichtungen

5.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Gebühren nach Ziff. 3 sowie sämtlicher aus Kartentransaktionen nach Ziff. 2.2 resultierenden Forderungen sowie weiterer Auslagen etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Er haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben.

5.2 Der Hauptkarteninhaber haftet solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Einsatz der Zusatzkarte(n) und verpflichtet sich zu deren Bezahlung.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Der Kunde
a) unterschreibt die Karte unverzüglich nach Erhalt mit dokumentiertem Stilt an der dafür vorgesehenen Stelle;
b) bewahrt die Karte und die PIN mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld und voneinander getrennt auf. Er leiht die Karte weder aus, noch gibt er sie weiter bzw. macht sie auf andere Art Dritten zugänglich. Er hält die PIN geheim und notiert sie keinesfalls auf der Karte oder anderweitig, auch nicht in geänderter Form. Dem Kunden wird empfohlen, die PIN sofort nach Erhalt der Karte an dafür eingerichteten Automaten zu ändern. Eine geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Auto-kennzeichen) bestehen;
c) verpflichtet sich, von der Herausgeberin unterstützte Zahlungsmethoden mit erhöhter Sicherheit (z.B. Verifiziert by USA oder MasterCard Secure-Code) zu verwenden;
d) verwendet die Karte bei Bargeldbezügen mit Direktbe-lastung (vgl. Ziff. 4.3) nur so weit, als auf dem angegebenen Konto die erforderliche Deckung vorhanden ist;
e) prüft vor der Genehmigung einer Transaktion (vgl. Ziff. 2.2) die ihm vorgelegten oder elektronisch generierten Belege und Transaktionsbezüge;

f) benachrichtigt die Herausgeberin umgehend, wenn er Transaktionen getätigt und dennoch sehr mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat;
g) prüft die Monatsrechnungen bei Erhalt umgehend mit Hilfe der aufbewahrten Transaktionsbelege und teilt der Herausgeberin allfällige Unstimmigkeiten (insbe-sondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte) bei deren Feststellung unverzüglich telefonisch und spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mit (Datum des Poststempels). Andernfalls gelten Rechnungen als vom Kunden genehmigt. Erhalt der Kunde ein Schaden-/Beanstandungsformular, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden (Datum des Poststempels). Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches LSV entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung und all-fälligen Bestandung der Monatsrechnung;
h) teilt der Herausgeberin Namens-, Adress-, und Kontoän-derungen sowie Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A) unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Herausgeberin akzeptierte Art mit. Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/Nummer gelten als gültig zugestellt;
i) benachrichtigt die Herausgeberin unverzüglich, wenn er eine neue Karte nicht mindestens vierzehn (14) Tage vor Kartenverfall der bisherigen Karte erhält;
j) benachrichtigt die Herausgeberin zwecks Karten-sperrung unverzüglich und ungeachtet einer allfälligen Zeit-verschiebung bei – auch nur vermutetem – Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte und/oder der PIN. Im Schadensfall hat der Kunde nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung belzu-tragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der zustän-digen Polizei zu erstatten;
k) macht jede verfallene, ungültige, gesperrte, gekündigte, zurückgeforderte oder ver-/gefälschte Karte umgehend unbrauchbar und sendet sie der Herausgeberin zurück. Die Verwendung einer solchen Karte ist verboten und kann straf-rechtlich verfolgt werden.

7. Verantwortlichkeit und Haftung

7.1 Sofern der Kunde diese AGB, insbesondere die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten, in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, über-nimmt die Herausgeberin Belastungen aus nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche) aus dem Schadensfall an die Herausgeberin abzutreten.

7.2 Generell und ungeachtet Ziff. 7.1 sind vom Kunden in jedem Fall zu tragen:

a) indirekte Schäden sowie Folgeschäden irgendwelcher Art;
b) Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Limitanpassung oder aus technischen oder anderen Gründen nicht ausgeführt werden kann, wenn die Karte nicht an Geldausgabe- oder anderen Geräten akzeptiert oder beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich infolge Sperrung, Kündigung oder Rückforderung der Karte ergeben;
c) Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen der Karte (inkl. Loyalty-Programmen);
d) Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN und/oder anderen Legitimationsmittel durch den Kunden, des-sen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann;
e) Schäden, welche bei der Verwendung besonderer elektronischer Kommunikationsmittel (vgl. Ziff. 10), insbeson-dere durch mangelnde Berechtigung, mangelnde System-kennntnisse oder Sicherheitsvorkehrungen bzw. infolge fal-scher oder verzögerter Übermittlung, technischer Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidriger Eingriffe oder anderer Unzulänglichkeiten verursacht werden, soweit diese nicht ausschliesslich durch die Herausgeberin zu verantworten sind;

f) Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung durch dem Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z.B. Ehepartner, Bevollmächtigter, im gleichen Haushalt lebende Personen, Zusatzkarteninhaber);

g) Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat.
7.3 Erfolgt keine Schadenübernahme durch die Herausgeberin, haftet der Kunde für alle Kartentransaktionen (inkl. allfälliger Gebühren nach Ziff. 3).

7.4 Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab. Insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten, Meinungs-verschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammen hängende Ansprüche vom Kunden (z.B. verspätete oder nicht erfolgte Lieferungen) direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Die Monatsrechnungen sind dennoch fristgerecht zu bezahlen. Der Kunde hat bei Warenrückgaben von der Akzeptanzstelle bzw. vom jeweiligen Anbieter eine Gut-schriftsfind bei Annullierungen eine schriftliche Annullierungs-bestätigung zu verlangen. Kündigungen für wiederkehrende Dienstleistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z.B. Mitgliedschaften, Abonnemente, Online-Dienstleistungen), sind über die Akzeptanzstelle bzw. den jeweiligen Anbieter vorzu-nehmen.

8. Erneuerung, Beendigung und Kartensperre

8.1 Der Kunde und die Herausgeberin sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch allfällige Zusatzkarten als gekündigt. Zusatzkarten können neben dem jeweiligen Zusatzkarteninhaber auch durch den Hauptkarteninhaber gekündigt werden. Die Karte verfällt in jedem Fall am Ende des auf ihr eingetragenen Datums. Die Herausgeberin sendet dem Kunden vor Kartenverfall rechtzeit-ig eine neue Karte zu.

8.2 Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Rechnungsbeträge und sonstigen Forderungen der Parteien sofort zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf voll-ständige oder teilweise Rückerstattung von Gebühren (vgl. Ziff. 3). Die Herausgeberin ist berechtigt, aus Loyalty-Programmen resultierende Guthachten nicht mehr vorzunehmen. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB zu vergüten.

8.3 Der Kunde und die Herausgeberin können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Karten sperren. Der Hauptkarten-inhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die Zusatzkarte.

9. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten, Bezug Dritter

9.1 Die Herausgeberin ist ermächtigt, für die Prüfung des Kartenantrages und für die Abwicklung der Vertragsbeziehung (einschliesslich Durchführung und eventueller Wiederholungen der Kreditfähigkeits-prüfung) Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, beim Arbeitgeber, externen Bonitätsprüfern, bei der Bank oder Post des Antragstellers, bei Kreditauskunften sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) oder vom Gesetz hierfür vorgesehenen Stellen (z.B. der Infor-mationsstelle für Konsumkredit, IKO) einzuholen und bei Kartensperre, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Kunden der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK ist es gestattet, solche Daten anderen Mitgliedern der ZEK zugänglich zu machen. Die Herausgeberin ist ferner berechtigt, dem Kunden Betrugswarnungen, Hinweise auf Limitüberschreitungen etc. zukommen zu lassen.

9.2 Falls die Karte den Namen oder das Logo Dritter trägt oder Versicherungs- oder andere Leistungen Dritter beinhaltet, ermächtigt der Kunde die Herausgeberin, mit derartigen Dritten (inkl. derer beizugezogen Partner) Daten auszutauschen, soweit dies zur Durchführung der betriebenen Kartenprogramme (inkl. Loyalty-Programme), zur Abwicklung einer Ver-sicherungsbeziehung oder zur Erbringung anderer, mit der Karte verknüpfter Leistungen notwendig ist.

9.3 Die Herausgeberin ist ermächtigt, dem Kunden schriftlich oder mündlich Produkte und Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit der Kartenbeziehung oder dem Karteneinsatz, den Kartenprogrammen (inkl. Loyalty-Programmen), aber auch Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen (auch von Dritten) stehen, anzubieten und ihm diesbezüglich Informationen zustustellen. Für die Entwicklung und das Angebot geeigneter Produkte kann die Herausgeberin Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile erstellen und auswerten. Auswertungen und Datenbearbeitungen von Einzeltransaktionen auf Kundenbasis (sog. Warenkorbauswertungen) werden keine vorgenommen. Der Kunde kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an die Herausgeberin auf Informationen und Angebote der Herausgeberin gemäss dieser Ziffer verzichten.

9.4 Die Herausgeberin ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung einschliesslich Loyalty-Programmen (z.B. Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle sowie für die Datenauswertung und den Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 9.3 ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz oder weltweit im Ausland zu beauftragen. Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, dergleichen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten auch weltweit ins Ausland weiterzuleiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland über-

mittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen. Von der Herausgeberin beauftragte Dritte gelten nicht als Hilfspersonen.

9.5 Die Herausgeberin ist befugt, dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus an Dritte (z.B. Inkassofirmen) im In- und Ausland zu übertragen bzw. zur Übertragung anzubieten und darf diesen Dritten damit zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang zugänglich machen.

9.6 Die Herausgeberin und die Akzeptanzstellen sind berechtigt, auf der Karte karten- und/oder Loyalty-Programmbezogene Daten zu speichern (z.B. auf dem Magnetstreifen, Chip).

9.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Vorgehen gemäss Ziff. 9.1–9.6 dazu führen kann, dass Dritte Kenntnis von seiner Kartenbeziehung zur Herausgeberin erlangen, und entbindet die Herausgeberin diesbezüglich vom Bankgeheimnis.

9.8 Die Herausgeberin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Kunden zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken aufzeichnen und aufzubewahren.

10. Kommunikation und Kundendienst

10.1 Der Kunde und die Herausgeberin können sich, wo dies von der Herausgeberin vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, SMS/MMS, Internet) bedienen. Die Herausgeberin behält sich vor, die Verwendung

elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z.B. Adressmutationen, Zahlungsartwechsel, Kündigungen oder Kartensperren) und Dienstleistungen via Internet (-Online-Services-), vom Abschluss einer separaten Vereinbarung abhängig zu machen.

10.2 Für gemäss Ziff. 10.1 übermittelte Daten übernimmt die Herausgeberin keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Übertragungsdauer.

10.3 Für sämtliche Belange im Zusammenhang mit einer Karte bzw. dem Vertragsverhältnis mit der Herausgeberin (insbesondere auch für Kartensperren) steht dem Kunden der Kundendienst der Swisscard AECS AG unter der auf der Monatsrechnung kommunizierten Nummer und Adresse zur Verfügung.

11. Weitere Bestimmungen (inkl. anwendbares Recht und Gerichtsstand)

11.1 Das Vertragsverhältnis aus diesen AGB untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie der Erfüllungs- und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz ist Zürich T. Die Herausgeberin kann jedoch ihre Rechte vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts.

11.3 Diese AGB ersetzen sämtliche bisherigen AGB. Die Herausgeberin behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB (inkl. der Gebühren nach Ziff. 3) sowie der Verwendungs-

möglichkeiten der Karte (inkl. kartenbezogener Dienstleistungen) vor. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, sofern die Karte nicht auf einen Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Sofern nicht anders von der Herausgeberin vermerkt, regeln diese AGB (inkl. möglicher Änderungen) auch zukünftige Kartenbeziehungen (z.B. Upgrades).

11.4 Der Zusatzkarteninhaber bevollmächtigt den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber abzugeben und entgegenzunehmen.

II. Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten

12. Feste Ausgabenlimiten

Die von der Herausgeberin festgesetzten Ausgabenlimiten gelten jeweils für die Hauptkarte und Zusatzkarten zusammen. Ausgabenlimite können von der Herausgeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden. Ausstehende Kreditkartenforderungen reduzieren festgesetzte Ausgabenlimite in ihrem Umfang. Die Herausgeberin kann bei Überschreitung von Ausgabenlimiten die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

13. Teilzahlungsoption (Kreditvereinbarung)

Für Kreditkarten kann von der Herausgeberin eine Teilzahlungsoption gewährt werden.

Version 01/2008

11 – Erklärung des Antragstellers

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und ermächtige die Credit Suisse AG als Herausgeberin der Karten, diese Angaben jederzeit auch bei Dritten zu prüfen. Ich anerkenne, dass sich die Herausgeberin das Recht vorbehält, ohne Angabe von Gründen diesen Kartenantrag abzulehnen. **Mit der Unterzeichnung dieses Kartenantrages bestätige ich, die Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Credit Suisse AG, insbesondere Ziff. 2–3, Ziff. 5–7 sowie Ziff. 9–11 gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.** Einen Auszug der Versicherungsbedingungen erhalte ich nach Annahme des Kartenantrags. Die vollen Versicherungsbedingungen kann ich – zusammen mit Bedingungen allfälliger weiterer Nebenleistungen (inkl. Loyalty-Programme) – unter www.swisscard.ch einsehen bzw. bei der Herausgeberin anfordern. Ich akzeptiere diese spätestens durch den Einsatz der Karte. Ich ermächtige die Versicherer, die Herausgeberin und involvierte Dritte im In- und Ausland die für die Versicherungsabwicklung nötigen Daten auszutauschen. Die Herausgeberin ist berechtigt, mir (auch elektronisch) Betrugswarnungen, Hinweise auf Limitenüberschreitungen etc. zukommen zu lassen. Mein Einkommen und Vermögen reichen aus, meine Kartenrechnungen zu bezahlen und meinen übrigen Verpflichtungen nachzukommen. Als Hauptkarteninhaber hafte ich solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Einsatz der Zusatzkarte(n). **Als Zusatzkarten-Antragsteller bevollmächtige ich den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen für mich abzugeben und entgegenzunehmen. Ich ermächtige die Herausgeberin gemäss Ziff. 9.3 der Bedingungen, mir Produkte und Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit der Kartenbeziehung, dem Karteneinsatz und Kartenprogrammen, aber auch Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen (auch von Dritten) stehen, anzubieten und mir diesbezüglich Informationen zustustellen. Die Herausgeberin kann Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile erstellen und auswerten.** Auswertungen von Einzeltransaktionen auf Kundenbasis (sog. Warenkorbanalysen) werden keine vorgenommen. Ich kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an die Herausgeberin auf Angebote der Herausgeberin verzichten. Zum Ausgleich von unbeglichenen Kartenrechnungen können auch allfällige Konten der für diese Rechnungen haftenden Personen bei der Credit Suisse AG belastet werden.

12 – Unterschriften

Ort/Datum

X

Unterschrift Hauptkarten-Antragsteller

X

Ort/Datum

X

Unterschrift Zusatzkarten-Antragsteller

X

13 – Haben Sie an alles gedacht?

- Schweizer Staatsangehörige:** Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Ausländerausweis) mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen.
- Ausländische Staatsangehörige:** Kopie Ausländerausweis, mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen
- Zusatzkarten-Antragsteller:** Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Ausländerausweis) mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen.
- Haben Sie den Antrag **unterschrieben**?
- Hat der **Zusatzkarten-Antragsteller** den Antrag unterschrieben?
- Haben Sie **alle Felder** ausgefüllt?

Zwingend: Kartenantrag zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises des Antragstellers einsenden.